



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/14
zu Hdn. Frau Mag. Bernadette Gierlinger
Himmelfortgasse 4-8
A-1015 Wien

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax Datum
010000/0059-IV/14/2005 SR-GST/F/Bi Dr. Otto Farny DW 2288 DW 2143 27.05.2005

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2005, das Bundesfinanzgesetz 2006, das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG Gesetz 2000) und das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz) geändert werden

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu dem zur Begutachtung vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Einkommensteuergesetz

Zu § 4 Abs. 4 Z 4 b und § 108 c Abs. 2

Die Bundesarbeitskammer regt an, vor dem weiteren Hinzufügen von Tatbeständen für den Forschungsfreibetrag bzw. für die Forschungsprämie die Effizienz des bestehenden Forschungsinstrumentariums zu untersuchen. Generell besteht die Einschätzung vieler Experten, dass das Steuerrecht als Instrument überfordert ist, gezielte Forschungsförderung zu betreiben. Die bestehende Ausnutzung dieser Bestimmungen dürfte sich auf wenige Unternehmen konzentrieren; das Bild wird nicht wesentlich anders, wenn nun die Auftragsforschung an Universitätsinstitute steuerlich gefördert werden soll. Es wäre interessant zu wissen, ob nach der letzten Ausweitung dieses Instrumentariums irgendeine Ausweitung der Forschungsaufwendungen stattgefunden

hat. Die Bundesarbeitskammer ist jedenfalls der Ansicht, dass Instrumentarien der direkten Forschungsförderung insbesondere für KMUs das tauglichere Instrument sind.

Zu § 128

Die Verpflichtung zur Meldung des Dienstverhältnisses zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit stellt eine wichtige Effizienzverbesserung für die beitragsrechtliche und lohnsteuerrechtliche Prüfung dar. Bisher sind Prüfungshandlungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit deshalb oft ins Leere gegangen, weil hinsichtlich der im Betrieb aufgegriffenen Schwarzarbeiter behauptet wurde, dass sie eben erst begonnen hätten zu arbeiten und ihre Anmeldung ohnedies geplant sei. Ohne diese Bestimmung ist deshalb eine effiziente Schwarzarbeitsbekämpfung nicht möglich. Um die Bestimmung effektiver auszugestalten wäre es aber notwendig, die Rechtskonsequenzen zu definieren: So sollte man beispielsweise beim Antreffen einer nichtgemeldeten Person die Rechtsvermutung einer 30-tägigen Beschäftigung festlegen.

Umsatzsteuergesetz

Angesichts des überbordenden transnationalen Umsatzsteuerbetruges werden die geplanten Maßnahmen von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt. Allein mit logistischen Maßnahmen wird man das Problem allerdings nicht in den Griff bekommen; es ist auch eine personelle Aufstockung in allen mit der Umsatzsteuererhebung befassten Prüfbereichen notwendig.

Finanzstrafgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz

Als ergänzende Maßnahmen ist die Erhöhung der Strafdrohungen im Finanzstrafgesetz und im Ausländerbeschäftigungsgesetz notwendig und sinnvoll. Angesichts der Häufigkeit und der Dimension der Scheinfirmen im Baugewerbe und der illegalen Ausländerbeschäftigung reicht die generalpräventive Wirkung der bestehenden Gesetze offenbar nicht aus. Die Erhöhung der Verwaltungsstrafdrohung im Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz ist noch immer ungenügend um die zahlreichen Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten.

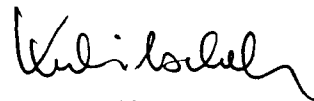
Bundesfinanzgesetz, ÖIAG-Gesetz

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, über das Verbot der Bildung von Gewinnrücklagen, ein Unternehmen zur Gewinnausschüttung zu zwingen und mit dieser Ausschüttung unternehmensfremde Zwecke zu finanzieren. Eine Beteiligungsgesellschaft hat die Aufgabe auch Reserven anzulegen, um notwendige Kapitalerhöhungen ihrer Tochterunternehmen finanzieren zu können. Durch die vorgesehene artfremde Finanzierung der Forschungsförderung wird der Druck weitere Privatisierungen

vorzunehmen steigen. Anstatt einen für ein kleines Land industriepolitisch dringend notwendigen Kernaktionär zu stärken, entzieht ihm die Bundesregierung unter dem Deckmantel der Forschungsförderung weitere Mittel. Dabei stört es offenbar auch nicht den relativ teureren Finanzierungsweg einer Industrielanleihe zu gehen, anstatt die Schulden über die Bundesfinanzierungsagentur aufzunehmen. Die Bundesarbeitskammer lehnt diesen Finanzierungsumweg für eine originäre Staatsaufgabe ab.



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors